
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0831

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

20.02.2013
26.02.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Kommunalwahl 2014; Bildung und Besetzung des Wahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, den Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus zehn Beisitzern und zehn Stellvertretern.

Dazu werden folgende Mitglieder des Rates benannt:

Beisitzer

Stellvertreter

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Sachverhalt:

Für die Durchführung der Kommunalwahl 2014 ist gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), §§ 1 Ziff. 1, 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Bildung des Wahlausschusses und die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer erforderlich.

Gemäß § 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) obliegt der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung u. a. die Aufgabe, die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in diesem Rahmen die Möglichkeit, die Ausschussgröße zu bestimmen.

Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters können ab dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung nicht mehr Wahlleiter oder Stellvertreter sein. An ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 KWahlG).

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ergibt sich aus den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung (GO) NRW. Beisitzer des Wahlausschusses können Ratsmitglieder und sachkundige Bürger sein. Sofern auch sachkundige Bürger bestellt werden, darf deren Zahl die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO).

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der GO NRW außer Betracht bleiben.

Abweichend von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW können Fraktionen, die im Wahlausschuss nicht vertreten sind, kein Ratsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuss benennen. Dies folgt aus § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG, wonach neben den Mitgliedern mit vollem Stimmrecht eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder nicht zulässig ist.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Es handelt sich um eine persönliche Stellvertretung, d.h., der Stellvertreter wird für eine bestimmte Person gewählt.

Das Wahlverfahren zur Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, reicht der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Seitens des Bürgermeisters wird vorgeschlagen, wie bei der bisherigen Bildung der Wahlausschüsse zu verfahren. Hierzu gehört eine einvernehmliche Einigung aller Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag. Dem Wahlausschuss gehörten nach den bisherigen Festlegungen des Rates 10 Beisitzer sowie der Wahlleiter als Vorsitzender an.

Die Ratsmitglieder werden daher gebeten, nach einvernehmlicher Einigung die Beisitzer und Stellvertreter in der Sitzung des Rates zu benennen.

Der Wahlausschuss hat gemäß § 2 KWahlO folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG)
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
- d) die Wahlergebnisse festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Gemäß § 2 Abs. 2 KWahlO obliegt es dem Wahlausschuss der Gemeinde einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

Die Aufgaben nach b) bis d) hat der Wahlausschuss auch hinsichtlich der Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterwahl).

Die als Beisitzer im Wahlausschuss tätigen Personen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus (§ 2 Abs. 8 KWahlG). Es gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Mitwirkungsverbote (Ausschließungsgründe).

Deshalb stellt insbesondere die Mitwirkung von Wahlbewerbern in einem Wahlausschuss keine Unregelmäßigkeit der Wahl i. S. d. § 40 KWahlG dar. Dies gilt auch dann, wenn sich die Entscheidung im Einzelfall auf die eigenen Bewerbung bezieht (Ausnahme: Bürgermeisterbewerber, § 2 Abs. 2 KWahlG).

Beschlüsse des Wahlausschusses unterliegen weder der Richtlinienbefugnis noch dem Vetorecht des Rates.